

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienststelle: Tageblatt Riesa.  
Ferndruck Nr. 20.

Postleitzettel: Leipzig 21266.  
Sickestraße Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Großenhain.

Nr. 300.

Freitag, 28. Dezember 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamts vierstelliglich 3 Mark, monatlich 1 Mark. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bewährung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreitsäule (7 Silben) 25 Pf.; Ortspreis 20 Pf.; zeitraubende und tabellarische Sätze entsprechend höher. **Notwendigungs- und Vermittelungsschreibe** 20 Pf. Festes Tarif. **Sensibilisierter Rabatt** erhältlich, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Betrieb gerät. **Schulungs- und Erfüllungsort**: Riesa. **Vierzähligige Unterhaltungsbeiträge**, "Fräulein an der Elbe". — In Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnliche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Riesaer über der Verordnungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung aber auf Abrechnung des Bezugspreises. **Rotationsdruck und Verlag**: Banger & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle**: Goethestraße 59. **Verantwortlich für Redaktion**: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenredaktion: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Nachtrag zur Verordnung

vom 1. September 1917 — 2510 II B IV — Kartoffelversorgung betr.

Nachdem mit dem 15. Dezember 1917 die Schnelligkeit- und die Anfuhrprämie wegfallen sind, beträgt der Kleinhandelspreis für den Einkauf unmittelbar beim Erzeuger 6,50 M. für den Zentner. Hierau darf nunmehr für die Aufbewahrung der Kartoffeln eine Gebühr von — 70 M. gesetzt werden.

Dresden, am 24. Dezember 1917.

3472 II B IV

6319

**Ministerium des Innern.**

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnisnahme gebracht, dass die Ortsvorschriften im Sinne von § 5 dieser Bekanntmachung demnächst erlassen werden.

Großenhain, am 27. Dezember 1917.

694 F.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (R.G.B. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (R.G.B. S. 879) wird bestimmt:

§ 1.

### Verbrauchsbegrenzung.

a) Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird eingeschränkt sowohl bei den Verbrauchern, die sie von einem StromverSORGUNGSunternehmen beziehen, als auch bei denen, die sie in eigener Anlage (Eingangsleitung) erzeugen.

b) Der Verbrauch wird für alle Verbraucher von elektrischer Arbeit, also auch für kriegsnotwendige Betriebe, eingeschränkt, und zwar im allgemeinen auf 80% des Verbrauchs im gleichen Monat des Kalenderjahres 1916. Ist der Verbrauch im Vergleichsmonat aus besonderen Gründen außergewöhnlich gewesen, so kann ein anderer Zeitraum zugrunde gelegt werden. Erfolgt die Ableitung des Elektrizitätszählers an anderen Tagen als am Monatsende, so sind die bisher üblichen Ablesezeiträume für die Messung der Einschränkung maßgebend.

c) Es bleibt vorbehalten, einzelne Verbraucher in stärkerem Maße als auf 80% des Verbrauchs von 1916 einzuschränken.

d) Kriegsnotwendige Betriebe, deren Verbrauch infolge von Erweiterungen gegenüber dem des gleichen Monats des Jahres 1916 wesentlich gestiegen ist, werden auf 80% des Durchschnittsverbrauchs der Monate August, September und Oktober 1917 eingeschränkt. Können bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben die Verbrauchsabnahmen die Durchschnittszahlen von August bis Oktober 1917 zum Vergleich nicht herangezogen werden, so wird der Verbrauch nach billigem Einmessen geregelt.

e) Für Betriebe, die besonders kriegsnotwendig oder im Interesse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Sicherheit dringend notwendig sind, kann auf Antrag die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden. Von jeder derartigen Genehmigung ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Mitteilung zu machen.

f) Verbraucher, die vor Anlaßtreten dieser Bekanntmachung bereits Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vorgenommen hatten, können Berücksichtigung bei Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beantragen.

g) Die Regelung des Verbrauchs, bei neu hinzutretenden Abnehmern die Festsetzung des zulässigen Verbrauchs, erfolgt für kriegsnotwendige Betriebe durch die Kriegsamtstelle (§ 7), für alle übrigen Verbraucher durch die Kommunalbehörde (§§ 5, 8), in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann (§ 4). Bei der Durchführung sind die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung herausgegebenen Richtlinien zu befolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vertrauensmann und der Kriegsamtstelle bzw. Kommunalbehörde nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

h) Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Die Kommunalbehörden sind berechtigt, für den von der Einschränkung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzulegen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

i) Für StromverSORGUNGSunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind und bei deren Betrieb außerdem eine Einsparung an Kohle oder Treiböl nicht möglich oder nicht notwendig ist (gewisse Dampfkraftanlagen, gewisse Braunkohlenmeile, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Kraftwerke u. a.), kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

j) Sämtliche Anträge und Befreiungen, auch in den der Entscheidung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vorbehaltenen Fällen, sind an den Vertrauensmann zu richten, der sich mit der Kriegsamtstelle bzw. mit der Kommunalbehörde in Verbindung setzt.

§ 2.

### Neuanschlüsse und Erweiterungen.

a) Neuanschlüsse sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese darf nur in dringenden Fällen, und nur dann erteilt werden, wenn der Mehrbedarf an Kohle oder Treiböl sichergestellt ist, und wenn die Leistungsfähigkeit des StromverSORGUNGSunternehmens es zuläßt.

b) Auftändig zur Erteilung der Genehmigung ist

1. bei Unschlüsseln bis zu 10 kW und bei Erweiterung kleiner Anlagen bis auf diesen Unschlüsselwert der Vertrauensmann,
2. bei höherem Unschlüsselwert die Kriegsamtstelle im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 3.

**Befreiungsausgleich.** Die für die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Belastung bewirken.

§ 4.

### Vertrauensmänner.

a) Für die in ihrem Bereich liegenden, von privater Seite betriebenen StromverSORGUNGSunternehmen ernennt jede Kriegsamtstelle Vertrauensmänner, im Bedarfsfalle auch Stellvertreter. Sie weist jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbereich zu. In diesem ist der Vertrauensmann nicht nur für die öffentlichen Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher auftändig, sondern auch für die Eingangsstationen, jedoch nur soweit, als für diese nicht besondere Vertrauensmänner ernannt sind. Ganzheitlich der Verbrauchsbezirk eines StromverSORGUNGSunternehmens über die Bereiche mehrerer Kriegsamtstellen, so ernennt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Kriegsamtstellen zu seiner Einigung gelangen.

b) Für vom Reich, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene StromverSORGUNGSunternehmen und Eingangsstationen bezeichnet die Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmannes. Die

Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Kriegsamtstelle zu benennen.

c) Für StromverSORGUNGSunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), ist für das Verfahren bei Bezeichnung des Vertrauensmannes auszugehend, ob der Vorstehende des Aufsichtsrates Vertreter des Staates bzw. der Kommune oder Vertreter des beteiligten privaten Kapitals ist.

d) In der Regel sollen die technischen Leiter der StromverSORGUNGSunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter nicht Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, sind sie von der ernennenden Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 (R.O.B. S. 393) zu verpflichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der erfolgten Bezeichnung sofort Anzeige zu erstatten.

e) Die Vertrauensmänner und die im Absatz d) genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe,

1. mit den Kriegsamtstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken,
2. die ihnen durch diese Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften (§ 5) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.

f) Die Vertrauensmänner führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5.

### Ortsvorschriften.

Die Kommunalbehörden, und zwar in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindeworstände, im übrigen die Vorstände der Kommunalverbände, haben sobald wie möglich im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Abs. b dieser Bekanntmachung.

§ 6.

### Anordnungen in dringenden Notfällen.

Ergibt sich bei einem StromverSORGUNGSunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vornehmen zu müssen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzurufen. Dem Verbraucher hat er zunächst von der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kriegsamtstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

§ 7.

In Stelle der Kriegsamtstellen treten überall da, wo Kriegsamtnebenstellen bestehen, die Kriegsamtnebenstellen; beim Fehlen von Kriegsamtstellen tritt an deren Stelle das Kriegsministerium.

§ 8.

### Landeszentralbehörden.

a) Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand einzuführen ist.

b) Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben sich selbst vorbehalten.

c) Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelne Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern, die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 9.

### Aufpreis für den Mehrverbrauch.

Verbraucher, die von einem StromverSORGUNGSunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trock. besondere Warnung über die angesehene Mengen hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Aufpreis von 50 Pfennigen zu zahlen.

§ 10.

### Strafbestimmungen.

a) Wer trock. besondere Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder wer den Vorständen des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen widerspricht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dienten Strafe bestraft.

b) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist 1. der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragsstellung schriftlich beauftragte Person,

2. bei Zwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung ergangen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kriegsamtstelle.

Wichtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

§ 11.

### Schluss- und Übergangsbestimmungen.

a) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b) Bei besonders kriegsnotwendigen Betrieben oder Betriebsabteilungen kann vor der Kriegsamtstelle bis zur Regelung der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit im bisherigen Umfang gestattet werden, jedoch längstens bis zum 30. November 1917.

c) Die Kommunalbehörden haben die Bekanntmachung und die von ihnen aufgestellten Ortsvorschriften öffentlich bekanntzumachen und die Ortsvorschriften nach Erlass folglich dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung vorzulegen.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stuz.

Die Ausstellung von Saatarten für Steckwieweln erfolgt für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalverband.

Die Ausgabe der Saatarten erfolgt nur gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Steckwieweln lediglich zu Saatzwecken verwendet werden, und einer gleichfalls von der Gemeindebehörde bestätigten Angabe der Brodelanbaufläche.

Großenhain, am 24. Dezember 1917.

181 o VI.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Unter den Werken des Gutsbesitzers Eduard Straube in Pahrenz ist die Räude erloschen.

Großenhain, am 24. Dezember 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

702 o L.